Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. März 1998

702. Postulat (Notariatsgebühren)

Kantonsrat Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Mitunterzeichnende haben am 12. Januar 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Es seien die Notariatsgebühren neu so zu regeln, dass sie nicht mehr Gemengsteuern bilden, sondern reinen Gebührencharakter haben und sich nach dem kostenmässigen Aufwand der entsprechenden Leistungen richten.

Begründung:

Die heutigen Notariatsgebühren haben teilweisen Steuercharakter, gehen in vielen Teilen über das Leistungsäquivalent hinaus und belasten damit Wirtschaft und Private. Die Notariatsgebühren sind deshalb nicht mehr als Gemengsteuern, sondern als reine Gebühren und nach dem kostenmässigen Aufwand der entsprechenden Leistungen festzusetzen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat

I. Zum Postulat Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Den Notariaten obliegen neben den notariellen Aufgaben (insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen sowie Mitwirkung in erbrechtlichen Sachen) die Führung des Grundbuchs und die Aufgaben des Konkursamtes (§1 Notariatsgesetz). Es ist unklar, ob Postulat nur die Notariatsgebühren im engeren Sinn oder auch die Grundbuchgebühren zum Gegenstand hat. Die Gebühren im Konkursbereich sind durch eine Verordnung des Bundesrates festgesetzt. Sie vermögen die Aufwendungen für die Aufgaben des Konkursamtes nicht zu decken. Der Konkursbereich wird somit durch die Gebührenerträge aus den Bereichen Notariat und Grundbuch mitfinanziert. Zurzeit fehlen Indikatoren, die eine Aufteilung des Gesamtaufwandes der Notariate auf ihre Hauptaufgabenbereiche ermöglichen würden. Die Transparenz soll durch die in Vorbereitung stehende Einführung eines Qualitätssystems mit der Definition von Leistungsbereichen und Leistungsstandards verbessert werden. Über der Aufwanddeckung liegen insbesondere die in den §§25 und 26 Notariatsgesetz festgelegten Gebühren für die Beurkundung den Grundbucheintrag von Eigentumsänderungen Grundpfanderrichtungen sowie für die Beurkundung der Gründung oder Kapitalerhöhung von Handelsgesellschaften. Diese Gebühren werden in Promillen des betroffenen Wertes erhoben, so dass sie namentlich bei bedeutungsvollen Geschäften wesentlich über der Kostendeckung liegen. Demgegenüber gibt es Geschäfte, für die keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden, und für gewisse Dienstleistungen wird bei einfachen Verhältnissen überhaupt nichts verrechnet.

Abgesehen von den erwähnten Gebührenansätzen im Notariatsgesetz werden die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen durch eine Verordnung des Kantonsrates festgelegt. Die Notariatsgebührenverordnung wurde im Rahmen des Haushaltsanierungsplans 1996 letztmals überarbeitet. Dabei wurden die Ansätze auf ihre Angemessenheit überprüft. Man erwartete jährliche Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken. Es ist seither nicht gelungen, den Haushalt zu sanieren, so dass die Forderung, auf Einnahmen von rund 40 Mio. Franken pro Jahr zu verzichten, jedenfalls zurzeit abzulehnen ist.

Unter anderem im Rahmen der erwähnten Revision der Notariatsgebührenverordnung wurden Vergleiche mit den Ansätzen in andern Kantonen gemacht. Sie sind nicht einfach, weil sehr unterschiedliche Berechnungssysteme zur Anwendung gelangen. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Gebühren im Kanton Zürich durchaus im Rahmen liegen. Vor allem sind die Dienstleistungen im Beurkundungsbereich im Kanton Zürich in grossen Teilen günstiger als in Kantonen mit freiberuflichem Notariat. Trotz den günstigeren Gebühren decken die Einnahmen aus dem notariellen Bereich ungefähr 70% der gesamten Aufwendungen für das zürcherische Notariatswesen, also neben der Beurkundungstätigkeit

KR-Nr. 17/1998

auch einen grossen Teil der Aufwendungen der wesentlich personalintensiveren Bereiche Grundbuch und Konkurs. Eine Senkung der Notariatsgebühren auf Beträge, welche die gesamten Aufwendungen des Notariatsbereichs nicht übersteigen, würde zu Gebührenansätzen führen, die unter dem schweizerischen Mittel lägen. Dies würde im Gesellschaftsrecht zu einem Beurkundungstourismus aus andern Kantonen führen, der lediglich einen höheren Aufwand, aufgrund der alsdann nur kostendeckenden Gebühren aber keinen Ertragsüberschuss verursachen würde.

Wie erwähnt können die Notariate im Konkursbereich keine genügende Kostendeckung erreichen. Aber auch in vielen andern Bereichen, namentlich auch in der Rechtspflege, welcher die Notariate angegliedert sind, muss sich der Staat auf Gebühren beschränken, die bei weitem nicht kostendeckend sind. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, zu verbieten, dass für die Mitwirkung bei der Umsetzung von sehr grossen Werten mehr als kostendeckende, aber immer noch marktkonforme Gebühren erhoben werden.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an das Obergericht und die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**